

Volksinitiative «Volkswahl des Bundesrates»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Volkswahl des Bundesrates**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 137 zu 49 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 34 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Seit der Gründung des Bundesstaates 1848 wählt das Parlament die Mitglieder des Bundesrates, und zwar alle vier Jahre, jeweils nach den Nationalratswahlen. Jedes Jahr wählt das Parlament zudem die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten.

Heutiges Recht

Die Initiative will, dass der Bundesrat neu vom Volk gewählt wird und nicht mehr vom Parlament. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident soll auch nicht mehr vom Parlament bestimmt werden, sondern vom Bundesrat. Zudem soll die Verfassung den französisch- und den italienischsprachigen Gebieten zusammen mindestens zwei Sitze im Bundesrat garantieren.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die Initiative würde es schwieriger machen, die Schweiz gut zu regieren: Die Mitglieder des Bundesrates müssten sich neben ihrer eigentlichen Tätigkeit ständig auch um ihre Wiederwahl bemühen. Dies ginge zulasten der Sachpolitik und würde die Zusammenarbeit in der Regierung erschweren. Aber nicht nur der Bundesrat würde geschwächt, sondern auch das Parlament. Dieses würde eine seiner wichtigsten Kompetenzen – die Wahl des Bundesrates – verlieren. Dies würde den Einfluss des Parlaments schmälern und das Verhältnis zwischen Bundesrat und Parlament belasten. Zudem ist die vorgesehene Quote für die französisch- und die italienischsprachigen Gebiete in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Seit der Gründung unseres Bundesstaates vor über 160 Jahren ist es das Parlament, das den Bundesrat sowie die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten wählt. Die Wahl des Bundesrates erfolgt alle vier Jahre nach den Nationalratswahlen. Die Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt, in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber. Die Stimmabgabe ist geheim. Bei einem Rücktritt innerhalb der Legislaturperiode wählt das Parlament einen Ersatz.

Heutiges
Verfahren der
Bundesratswahl

Das Parlament achtet darauf, dass die Landesgegenden und Sprachregionen, die Parteien und die Geschlechter im Bundesrat angemessen vertreten sind. 1984 wurde erstmals eine Frau in den Bundesrat gewählt. Heute besteht der Bundesrat aus vier Männern und drei Frauen. Zwischen 1959 und 2003 galt die sogenannte «Zauberformel»: FDP, CVP und SP stellten je zwei Bundesratsmitglieder, die SVP eines. In der heutigen Zusammensetzung besteht der Bundesrat aus je zwei Mitgliedern von FDP und SP sowie je einem Mitglied von CVP, SVP und BDP. In den letzten 50 Jahren stammten immer mindestens zwei Mitglieder des Bundesrates aus den französisch- oder italienischsprachigen Gebieten der Schweiz.

Ausgewogene
Zusammensetzung

Die Initiative will, dass der Bundesrat neu vom Volk gewählt wird. Die Stimmberechtigten würden also direkt darüber entscheiden, wie sich der Bundesrat parteipolitisch zusammensetzt und wie die Geschlechter, die Landesgegenden und

Schwerpunkte
der Initiative

die Sprachregionen in der Landesregierung vertreten sind. Die Wahl würde alle vier Jahre gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrats erfolgen – in einem einzigen Wahlkreis, der die ganze Schweiz umfasst. Die Stimmberechtigten der ganzen Schweiz könnten somit unter allen zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten auswählen. Massgebend für das Wahlergebnis wären die Stimmen für die einzelnen Kandidierenden (Majorz) und nicht die Stimmen für die Parteien (Proporz). Die Bundesratswahl würde in einem oder in zwei Wahlgängen entschieden: Im ersten Wahlgang wäre nur gewählt, wer das absolute Mehr erreicht oder übertrifft. Sollten das mehr als sieben Personen schaffen, so wären die sieben mit den meisten Stimmen gewählt. Wären nach dem ersten Wahlgang nicht alle Bundesratssitze besetzt, so käme es zu einem zweiten Wahlgang. Hier gälte das einfache Mehr, gewählt wären dann die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen.

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident würde gemäss Initiative ebenfalls nicht mehr vom Parlament gewählt, sondern vom Bundesrat.

Die Initiative sieht eine Mindest-Quote von zwei Bundesrats-sitzen für Kandidierende vor, die in den französisch- oder den italienischsprachigen Gebieten wohnhaft sind. Der Text nennt die Kantone Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura, die französischsprachigen Gebiete der Kantone Bern, Freiburg und Wallis sowie die italienischsprachigen Gebiete des Kantons Graubünden. Die rätoromanischen Gebiete sind in dieser Quote nicht berücksichtigt.

Quote für die
französisch- und
die italienisch-
sprachigen Gebiete

Sind nach dem normalen Wahlverfahren nicht mindestens zwei Personen aus den französisch- und italienischsprachigen Gebieten gewählt, sieht die Initiative Folgendes vor: Die den beiden Gebieten vorbehaltenen zwei Bundesratssitze werden nach einem besonderen Berechnungsverfahren vergeben, welches das sogenannte geometrische Mittel verwendet und damit den Stimmen aus den französisch- und italienischsprachigen Gebieten ein höheres Gewicht gibt. Das funktioniert so: Die Zahl der Stimmen, welche die dort wohnhaften Kandidatinnen und Kandidaten in diesen beiden Sprachgebieten erhalten haben, wird multipliziert mit ihrer Stimmenzahl aus der ganzen Schweiz. Aus dem Ergebnis wird die Wurzel gezogen. Gewählt sind die Kandidierenden mit dem höchsten Wert. Ihnen müssen diejenigen Kandidierenden aus der deutschen oder rätoromanischen Schweiz Platz machen, die im normalen Wahlverfahren am wenigsten Stimmen geholt haben, auch wenn sie das nötige Mehr erreicht haben.

Verfahren zur
Sicherstellung
der Quote

Trotz teilweise detaillierter Bestimmungen lässt die Initiative eine Reihe von Fragen offen: Wer kann Kandidatinnen und Kandidaten anmelden? Wie viele Unterschriften braucht es für einen Wahlvorschlag? Wer darf in einem allfälligen zweiten Wahlgang noch antreten? Greift die Quote für die französisch- und die italienischsprachigen Gebiete schon im ersten Wahlgang oder erst im zweiten? Wie werden in den mehrsprachigen Kantonen die französisch- und die italienischsprachigen Gebiete bestimmt? Was ist mit gemischtsprachigen Gebieten? All diese offenen Punkte müssten nach einer Annahme der Initiative im Gesetz erst noch geregelt werden.

Konkretisierung
durch das Gesetz



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Volkswahl des Bundesrates»

vom 14. Dezember 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 7. Juli 2011² eingereichten Volksinitiative «Volkswahl
des Bundesrates»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Mai 2012³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 7. Juli 2011 «Volkswahl des Bundesrates» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 136 Abs. 2

² Sie* können an den Bundesratswahlen, den Nationalratswahlen und den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Art. 168 Abs. 1

¹ Die Bundesversammlung wählt die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.

Art. 175 Abs. 2–7

² Die Mitglieder des Bundesrates werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Majorztes gewählt. Sie werden aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern gewählt, die als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind.

³ Die Gesamterneuerung des Bundesrates findet alle vier Jahre gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrates statt. Bei einer Vakanz findet eine Ersatzwahl statt.

⁴ Die gesamte Schweiz bildet einen Wahlkreis. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt:

¹ SR 101

² BBl 2011 6585

³ BBl 2012 5655

* Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (gemäss Art. 136 Abs. 1).



Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesrates geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben nicht genügend Kandidierende im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Los gezogen.

⁵ Mindestens zwei Mitglieder des Bundesrates müssen aus den Wahlberechtigten bestimmt werden, die in den Kantonen Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf oder Jura, den französischsprachigen Gebieten der Kantone Bern, Freiburg oder Wallis oder den italienischsprachigen Gebieten des Kantons Graubünden wohnhaft sind.

⁶ Ist nach einer Bundesratswahl die Anforderung nach Absatz 5 nicht erfüllt, so sind diejenigen in den in Absatz 5 bezeichneten Kantonen und Gebieten wohnhaften Kandidierenden gewählt, die das höchste geometrische Mittel aus den Stimmzahlen der gesamten Schweiz einerseits und den Stimmzahlen der genannten Kantone und Gebiete andererseits erreicht haben. Als überzählig scheidet jene Gewählten aus, welche ausserhalb der genannten Kantone und Gebiete wohnhaft sind und die tiefsten Stimmzahlen erreicht haben.

⁷ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 176 Abs. 2

² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden vom Bundesrat aus dem Kreis seiner Mitglieder auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Die Argumente des Initiativkomitees

Dem Volk vertrauen – den Parteien auf die Finger schauen – JA zur Volkswahl des Bundesrates

In allen Kantonen werden Regierungsräte, Ständeräte und Nationalräte vom Volk gewählt. Das hat sich bewährt. Es gibt keinen Grund, warum die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ausgerechnet auf höchster Ebene, bei der Wahl des Bundesrates, kein Mitspracherecht haben. Die Initianten trauen Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, zu, den Bundesrat selber zu wählen.

Die direkte Demokratie und die gut ausgebauten Volksrechte sind ein Garant für Wohlstand, Sicherheit und Stabilität in der Schweiz. Die Volkswahl ist ein Vertrauensbeweis ans Volk. Abfällige Bemerkungen und Entschuldigungen im Ausland nach Volksentscheiden zeigen, wie politische Entscheidungsträger dem Volk zunehmend misstrauen. Es gilt Gegensteuer zu geben.

Darum JA zur Volkswahl des Bundesrates:

- Die Volkswahl von Regierung und Parlament hat sich in den Kantonen und Gemeinden bewährt. Die Wahl ist transparent, fair und führt zu einer besseren Kontrolle der Macht.
- Die Suisse Romande, der Kanton Tessin und die italienischsprachigen Gebiete in Graubünden profitieren: Ihnen werden in der Verfassung mindestens zwei Sitze garantiert. Dies ist heute nicht der Fall.
- Die Volkswahl ist ein Vertrauensbeweis und eine Kompetenzverschiebung hin zum Volk. Dies ist umso wichtiger in einer Zeit, in der man uns schleichend in die EU führen will. Wählt das Volk, so haben die Bundesräte vermehrt auf die Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.
- Hinterzimmerabsprachen und Mausechelen vor den Bundesratswahlen werden unterbunden.
- Die Volkswahl des Bundesrates findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt. So braucht es keine zusätzlichen, teuren Kampagnen für die Bundesratswahlen.

Die kantonalen Wahlen zeigen: Das Volk hat ein gutes Gespür für die richtige Zusammensetzung der Regierung. Stärken wir die Demokratie, stärken wir die Schweiz!

Weitere Informationen: www.volkswahl.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat ist überzeugt, dass eine Volkswahl des Bundesrates unsere Demokratie nicht stärken, sondern ihr einen schlechten Dienst erweisen würde. Die Stimmberechtigten wären zwar in der Lage, gute Bundesrätinnen und Bundesräte zu wählen. Aber die Volkswahl würde das kollegiale Regieren im Bundesrat erschweren und hätte weitere negative Folgen für unser politisches System, das seit über 160 Jahren gut funktioniert. Der Bundesrat lehnt die Initiative namentlich aus folgenden Gründen ab:

Die Initiative würde die Mitglieder des Bundesrates in einen Dauerwahlkampf treiben: Sie müssten sich neben ihrer eigentlichen Regierungstätigkeit ständig darum bemühen, ihre Wiederwahl zu sichern. Anders als die Mitglieder der Kantonsregierungen, die heute schon vom Volk gewählt werden, müssten die Mitglieder der Landesregierung Zeit und Energie in landesweite Imagekampagnen und Wahlkampfauftritte stecken – in 26 Kantonen mit vier Sprachen und unterschiedlichen Kulturen. Diese Zeit und Energie fehlen dann für Sachpolitik, politische Führungsarbeit und die parteiübergreifende Suche nach Lösungen. Unter dem Ringen um Popularität leidet schliesslich auch die Zusammenarbeit im Regierungskollegium.

Imagepflege
statt Sachpolitik

Aber nicht nur der zeitliche Aufwand für einen landesweiten Wahlkampf und für Imagekampagnen wäre gross, auch der finanzielle Aufwand dafür ist nicht zu unterschätzen. Stärker als heute wären neue und bisherige Kandidatinnen und Kan-

Abhängigkeit
von starken
Gruppierungen

didaten für die Landesregierung von den nationalen Parteien, von reichen Einzelpersonen, von Unternehmen oder von Lobbyorganisationen abhängig, die fähig sind, einen Wahlkampf im ganzen Land zu führen und zu finanzieren. Die Bedeutung der Kantonalparteien und auch die Verwurzelung der Regierungsmitglieder in ihrer Region dürften gegenüber dem heutigen System abnehmen.

Das Parlament würde bei einer Annahme der Initiative geschwächt, weil es eine seiner stärksten Kompetenzen verliere: die Wahl der Mitglieder des Bundesrates. Damit würde das Parlament, das ja auch den Bundesrat zu kontrollieren hat, an Einfluss verlieren. Das eingespielte Verhältnis zwischen den politischen Gewalten könnte also aus dem Gleichgewicht geraten, die Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Parlament schwieriger werden.

Schwächung des
Parlaments

Die Initiative sieht eine Quote für die französisch- und die italienischsprachigen Gebiete der Schweiz vor, nicht aber für die rätoromanischen. Zur Umsetzung dieser Quote müssten die französisch- und die italienischsprachigen Gebiete der mehrsprachigen Kantone klar abgegrenzt und die Menschen in den gemischtsprachigen Regionen oder Städten auseinanderdividiert werden. Zudem würden die französisch- und die italienischsprachigen Gebiete in ein- und denselben Topf geworfen, aus dem dann zwei der sieben Sitze im Bundesrat besetzt würden. Bei diesem Verfahren hätten es Kandidierende der italienischsprachigen Minderheit schwer, sich gegen Kandidierende aus der Romandie durchzusetzen, zählt diese doch viermal mehr Stimmberechtigte als die italienischsprachigen Gebiete.

Quotenregelung
problematisch

Heute wählt das Volk das Parlament, und diese Vertreterinnen und Vertreter des Volkes wählen dann die Mitglieder des Bundesrates. Dieses Verfahren gilt seit der Gründung unseres Bundesstaates vor über 160 Jahren und wurde mehrfach in demokratischen Entscheidungen bestätigt. Von einem Mangel an Demokratie oder mangelnder Mitsprache der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kann also nicht gesprochen werden. Auch waren bisher die französische und die italienische Sprachminderheit im Bundesrat meist gut vertreten. Im Vergleich zu anderen Ländern zeichnet sich die Schweizer Regierung zudem durch grosse Stabilität aus, was einer der Gründe für das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Kulturen und Mentalitäten, den inneren Zusammenhalt und die Prosperität unseres Landes ist. Es wäre deshalb falsch, das eingespielte Wahlverfahren für den Bundesrat einzutauschen gegen ein neues mit unabsehbaren Auswirkungen auf das Funktionieren unseres politischen Systems.

Bewährtes System
nicht gefährden

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Volkswahl des Bundesrates» abzulehnen.

Das Wichtigste in Kürze

Bis ein Asylgesuch rechtskräftig entschieden ist, dauert es oft sehr lange. Das soll mit einer Revision des Asylgesetzes geändert werden. Das Parlament hat eine Reihe von Bestimmungen dieser Revision für dringlich erklärt. Diese Änderungen traten am 29. September 2012 in Kraft. Gegen die dringliche Revision des Asylgesetzes wurde das Referendum ergriffen.

Weshalb
die Revision?

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes zielen unter anderem darauf ab, dem Bund die Suche nach Unterkünften für Asylsuchende zu erleichtern. Je mehr Asylsuchende der Bund in seinen Strukturen aufnehmen kann, desto weniger muss er auf die Kantone verteilen. Das entlastet die Kantone und vereinfacht die Verfahren.

Kernpunkte
der Revision

Bauten des Bundes können neu bewilligungsfrei für höchstens drei Jahre zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzt werden. Ausserdem kann der Bund den Standortkantonen einen Beitrag an die Sicherheitskosten und an die Beschäftigungsprogramme leisten. Weitere Bestimmungen der Vorlage tragen zu einem reibungslosen Vollzug der Wegweisungen bei oder beschränken den Zugang zum Asylverfahren aus dem Ausland auf Personen, die unmittelbar gefährdet sind.

Gegen die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird eine schleichende Aushöhlung des Asylgesetzes und die Abschaffung der Botschaftsgesuche.

Warum
das Referendum?

Angesichts der hohen Zahl von Asylgesuchen braucht es dringliche Massnahmen. Die Vorlage ist zudem ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer tiefgreifenden Reform des Asylbereichs, die zu erheblich kürzeren Verfahren führen wird. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die gestiegene Zahl von Asylgesuchen macht es zunehmend schwierig, genügend Unterkünfte für Asylsuchende bereitzustellen. Die Vorlage enthält deshalb einige wichtige Neuerungen, die es dem Bund ermöglichen, rasch neue Unterkünfte in Betrieb zu nehmen. Dadurch reduziert sich die Zahl von Asylsuchenden, die den Kantonen zugewiesen werden. Bundesbauten können ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen während höchstens drei Jahren für Asylsuchende genutzt werden, sofern keine erheblichen Umbauten erfolgen. Der Standortkanton und die betroffene Gemeinde werden vorher informiert und angehört. Der Bund kann den Standortkantonen einer Bundesunterkunft einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten und die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Zentrumsbewohnerinnen und -bewohner finanzieren.

Umnutzung von
Bundesbauten

Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder den Betrieb der Bundeszentren erheblich stören, können künftig in besonderen Zentren für Renitente untergebracht werden.

Zentren
für Renitente

Damit der Bund Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt worden ist, vermehrt direkt ab einem Bundeszentrum in ihren Herkunftsstaat zurückführen kann, und um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, werden die Zwangsmassnahmen angepasst. Dies minimiert das Risiko, dass Asylsuchende kurz vor ihrer Rückführung untertauchen.

Zwangs-
massnahmen

Die dringlichen Änderungen sind Teil einer tiefgreifenden Reform des Asylbereichs, welche die Asylverfahren erheblich beschleunigen soll. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Abläufe im Asylbereich neu zu organisieren. Bund, Kantone und weitere Partner wollen diese neue Organisation, also neue Verfahren und neue Formen der Zusammenarbeit, zuerst erproben. Die Vorlage gibt dem Bund deshalb die Kompetenz, während höchstens zwei Jahren eine entsprechende Testphase einzurichten. Die neuen Verfahren können somit in einem Zentrum des Bundes erprobt werden.

Testphasen

Andere Bestimmungen betreffen den Zugang zum Asylverfahren. So ist es nicht mehr möglich, bei Schweizer Vertretungen im Ausland (zum Beispiel Botschaften) ein Asylgesuch einzureichen. Jedoch dürfen Personen, die akut gefährdet sind, weiterhin in die Schweiz einreisen, wenn sie ein humanitäres Visum erhalten. Ein solches Visum wird von den zuständigen Behörden (Departement für auswärtige Angelegenheiten nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Migration) für drei Monate erteilt. Innerhalb dieser Frist kann die betroffene Person ein Asylgesuch stellen; sonst muss sie die Schweiz nach drei Monaten verlassen.

Eine weitere Massnahme sieht vor, die Beschwerdefristen für Asylsuchende zu verkürzen, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen (sogenannte «safe countries»).

Abschaffung
der Botschafts-
gesuche,
Verkürzung der
Beschwerdefristen

Die Vorlage präzisiert zudem, dass Wehrdienstverweigerung und Fahnenflucht alleine nicht als Asylgrund anerkannt werden. Wehrdienstverweigerer und Deserteure erhalten aber weiterhin Asyl, wenn die Strafe, die ihnen im Heimatland droht, unverhältnismässig hoch ist und man davon ausgehen muss, dass sie verfolgt werden wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihren politischen Anschauungen.

Wehrdienst-
verweigerung

Die dringlichen Massnahmen des Asylgesetzes sind bereits in Kraft. Sagt die Bevölkerung Ja zur Vorlage, so müssen diese bis zum 28. September 2015 ins ordentliche Recht überführt werden; die Vorarbeiten dazu sowie die Anpassung der massgebenden Verordnungen laufen bereits. Bei einem Nein treten die gesetzlichen Bestimmungen am 29. September 2013 ausser Kraft, die Verordnungsentwürfe werden hinfällig.

Folgen eines
Neins

Die Argumente des Referendumskomitees



Stopp dem Missbrauch... von Gesetzesänderungen!

Asylsuchende machen 0,6% unserer Bevölkerung aus. Trotzdem wird das Asylgesetz ständig verschärft! Diese x-te Gesetzesrevision sieht keine Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren vor. Aber sie wendet sich gegen diejenigen Flüchtlinge, die am stärksten bedroht sind. Und sie bereitet den Boden vor, um Menschen auszugrenzen, deren einziges Vergehen darin besteht, Schutz zu suchen.

Ein syrischer Deserteur ist ein Gegner der Diktatur, kein Scheinflüchtling!

Dies gilt auch für die Flüchtlinge aus Eritrea, die vor einer brutalen Diktatur, in der sie Folter befürchten müssen, geflohen sind. Wegen dieser drohenden Gefahr dürfen diese Flüchtlinge zwar nicht weggewiesen werden und verbleiben in der Schweiz – jedoch mit einem prekären Status, der ihre Integration erschwert und der im Widerspruch zu ihren Rechten steht.

2572 Leben gerettet – machen wir weiter so! Seit 1980 konnten Asylgesuche auf einer Schweizer Vertretung im Ausland gestellt werden. Dadurch haben 2572 Menschen Schutz erhalten. Dies ist ein unglaublicher humanitärer Erfolg. Nun wurde diese Möglichkeit abgeschafft! Schlepper werden sich dadurch noch mehr bereichern, und noch mehr Flüchtlinge werden auf dem offenen Meer umkommen.

Nein zu einer Schweiz der Lager! Es ist inakzeptabel und willkürlich, Asylsuchende, die sich nichts haben zuschulde kommen lassen, in besondere Zentren zu schicken, wo sie in haftähnlichen Bedingungen leben. Das Asylgesetz ist kein Ersatz für das Strafrecht – es soll schützen, nicht strafen.

Kein Freipass für den Bundesrat ohne Kontrolle durch das Parlament – in einer Demokratie gilt es, die Gewaltentrennung zu respektieren!

«Dringliche» Massnahmen? Es gibt genau eine Dringlichkeit: Die ständigen Änderungen des Asylgesetzes müssen ein Ende haben! Sie sind wirkungslos, und sie haben einzig dazu geführt, dass das Asylrecht schleichend ausgehöhlt und das Gesetz in immer rascherer Abfolge verschärft wird.

Weitere Informationen: www.asyl.ch – www.stopexclusion.ch

Die Argumente des Bundesrates

Mit seiner Asylpolitik verfolgt der Bundesrat zwei vorrangige Ziele: Asylsuchende haben Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, und sie sollen möglichst rasch einen Entscheid erhalten. Lange Verfahren verursachen hohe Kosten, führen zu Unterbringungsproblemen und sind für die Betroffenen belastend. Die Revision des Asylgesetzes ist eine wichtige Etappe auf dem Weg zu rascheren Verfahren. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Zurzeit stellen so viele Personen in der Schweiz ein Asylgesuch wie schon seit Jahren nicht mehr. Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes erhält der Bund griffige Instrumente, um zusätzliche Unterkünfte bereitzustellen.

Es braucht
mehr Plätze für
Asylsuchende

Die Vorlage enthält wichtige Änderungen im Umgang mit Asylsuchenden: Zum einen können die Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende ausgebaut werden. Das ist für die Betroffenen positiv und trägt ausserdem zu einem konfliktfreieren Aufenthalt in den Unterkünften bei. Zum andern können in Zukunft Asylsuchende in besonderen Zentren für Renitente untergebracht werden, wenn sie Konflikte auslösen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder den Betrieb der Bundeszentren erheblich stören. Diese Massnahme dient vor allem dem Schutz jener Asylsuchenden, die sich korrekt verhalten.

Änderungen
im Umgang mit
Asylsuchenden

Ein Asylverfahren ist ein komplizierter Prozess, an dem verschiedene Behörden und Institutionen beteiligt sind. Deshalb ist es sinnvoll, neue Abläufe zuerst in der Praxis zu erproben, bevor die Neuerung flächendeckend eingeführt wird. Die

Optimale Abläufe
erproben

dringlichen Massnahmen schaffen nun die gesetzliche Grundlage für solche Testphasen. Zu rascheren Verfahren trägt auch bei, dass sich die beteiligten Fachspezialistinnen und -spezialisten für das Asylverfahren, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die Rechtsvertreterinnen und -vertreter sowie die Fachleute für die Rückkehrberatung am selben Ort einfinden wie die Asylsuchenden: in einem Zentrum des Bundes.

In der Vergangenheit haben viele Asylsuchende ihr Gesuch auf der Schweizer Botschaft im Herkunftsland gestellt. Die Schweiz ist das einzige Land in Europa, das diese Möglichkeit bietet. Nach aufwendigen Abklärungen mussten die meisten Gesuche aber abgelehnt werden. Botschaftsgesuche sollen deshalb in Zukunft nicht mehr möglich sein. Hingegen ist es dem Bundesrat ein Anliegen, dass Personen, die direkt an Leib und Leben gefährdet sind, weiterhin dank einem humanitären Visum in der Schweiz Schutz finden können. Zudem hat der Bundesrat immer die Möglichkeit, Flüchtlingsgruppen in unserem Land aufzunehmen.

Besonders gefährdete Personen können weiterhin einreisen

Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Anforderungen der Bundesverfassung und des internationalen Rechts. Verfolgte Personen erhalten weiterhin den Schutz der Schweiz. Die Schweiz bleibt damit der Kernaufgabe ihrer Asylpolitik treu.

Änderungen im Einklang mit Bundesverfassung und Völkerrecht

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die dringlichen Änderungen im Asylgesetz anzunehmen.



Abstimmungstext

Asylgesetz (AsylG) (Dringliche Änderungen des Asylgesetzes)

Änderung vom 28. September 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2010¹
und in die Zusatzbotschaft des Bundesrates vom 23. September 2011²,
beschliesst:*

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951⁴ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Art. 12 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Das Asylgesuch ist bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder an einer Empfangsstelle einzureichen.

^{1bis} Ein Gesuch kann nur einreichen, wer sich an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet.

² *Aufgehoben*

Art. 20

Aufgehoben

¹ BBl 2010 4455

² BBl 2011 7325

³ SR 142.31

⁴ SR 0.142.30

Art. 26 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 2^{ter}

^{1bis} Das Bundesamt kann Asylsuchende, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Empfangsstellen erheblich stören, in besonderen Zentren unterbringen, die durch das Bundesamt oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden. In diesen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden. Bund und Kantone beteiligen sich im Umfang der Nutzung anteilmässig an den Kosten der Zentren.

^{1ter} In Zentren nach Absatz 1^{bis} können die gleichen Verfahren durchgeführt werden wie in den Empfangsstellen; ausgenommen ist die Einreichung eines Asylgesuchs.

^{2ter} Das Bundesamt kann Dritte mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs der Empfangsstellen und der besonderen Zentren nach Absatz 1^{bis} sowie mit weiteren Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen; davon ausgenommen ist die Befragung des Asylsuchenden nach Absatz 2. Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

Art. 26a Nutzung von Anlagen und Bauten des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender

¹ Anlagen und Bauten des Bundes können ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt.

² Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. geringfügige bauliche Änderungen;
- c. Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse;
- d. Fahrnisbauten.

³ Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde nach einer Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an.

Art. 52 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 68 Abs. 3

Aufgehoben



Art. 91 Abs. 2^{ter} und 4^{bis}

^{2ter} Der Bund kann den Standortkantonen einer Empfangsstelle oder eines besonderen Zentrums nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten.

^{4bis} Er kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Personen ausrichten, welche sich in Empfangsstellen des Bundes oder in einem besonderen Zentrum nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} aufhalten. Er schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den Standortkantonen, Standortgemeinden oder beauftragten Dritten ab.

Art. 108 Abs. 2

² Die Beschwerdefrist beträgt bei Nichteintretensentscheiden sowie bei Entscheiden nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a fünf Arbeitstage.

Art. 109 Abs. 1

¹ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide sowie Verfügungen nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen.

Art. 112b Asylverfahren im Rahmen von Testphasen

¹ Der Bundesrat kann Testphasen zur Beurteilung neuer Verfahrensabläufe vorsehen, wenn diese aufgrund von aufwendigen, organisatorischen und technischen Massnahmen eine Testphase vor dem Erlass einer Gesetzesänderung erfordern.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Testphasen in einer Verordnung. Dabei kann er bei der Ausgestaltung des erstinstanzlichen Asylverfahrens und des Wegweisungsverfahrens und damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen von diesem Gesetz und dem AuG⁵ abweichen.

³ Er kann für Testphasen die Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Artikel 108 Absatz 1 auf zehn Tage verkürzen, wenn der wirksame Rechtsschutz der betroffenen Asylsuchenden durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist.

⁴ Die Verordnung listet alle Gesetzesbestimmungen auf, von denen abgewichen wird.

⁵ Die Dauer der Testphasen beträgt höchstens zwei Jahre.

II

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁶ über die Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geändert:

⁵ SR 142.20

⁶ SR 142.20

Art. 74 Abs. 2

² Diese Massnahmen werden von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Für Personen, welche sich in den Empfangsstellen oder in besonderen Zentren nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG⁷ aufhalten, ist der Standortkanton zuständig. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, kann auch von der Behörde des Kantons erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt.

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b. in Haft nehmen, wenn:
 - 5. der Wegweisungsentscheid in einer Empfangsstelle oder in einem besonderen Zentrum nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

Art. 80 Abs. 1

¹ Die Haft wird von den Behörden des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Für Personen, welche sich in den Empfangsstellen oder in besonderen Zentren nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG⁸ aufhalten, ist für die Anordnung der Vorbereitungschaft (Art. 75) der Standortkanton zuständig. In den Fällen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 wird die Haft vom BFM angeordnet.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012

Für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 dieses Gesetzes gestellt worden sind, gelten die Artikel 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung.

IV

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 29. September 2012 in Kraft und gilt bis zum 28. September 2015.

⁷ SR 142.31

⁸ SR 142.31

